



Finanzielle Förderungen Ehrenamt

Liebe ehrenamtlich Engagierte! Liebe Verantwortliche für das Ehrenamt vor Ort! Wir freuen uns, wenn wir Sie in Ihrem Anliegen zur Förderung des Ehrenamts mit einer anteiligen finanziellen Förderung unterstützen können. Das ist – solange die Mittel zur Verfügung stehen – unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- ⦿ Grundsätzlich obliegt die Förderung von Fortbildungen Ehrenamtlicher der Kirchengemeinde bzw. dem Kirchenkreis. Auf Antrag hin kann eine anteilige Förderung aus Mitteln der Landeskirche (Ehrenamt) gewährt werden. Fortbildungen von Ehrenamtlichen und für Ehrenamtliche werden aus Mitteln der Landeskirche (Ehrenamt) finanziell gefördert, wenn Ehrenamtliche von Kirchengemeinde bzw. Kirchenkreis mit einer Aufgabe beauftragt worden sind, für die eine Fortbildung notwendig wird, oder die Fortbildung zu ihrer Regeneration/Rekreation dient (z.B. Fortbildung im Bereich Spiritualität). Es kann hierzu ein Antrag auf „**Einzelförderung**“ gestellt werden.
- ⦿ **Langzeitfortbildungen** für Ehrenamtliche (z.B. ehrenamtliche Seelsorge, Bibliodrama, geistliche Begleitung, ...) können auf Antrag bis zu einem Drittel der Kosten aus Mitteln der Landeskirche (Ehrenamt) mitfinanziert werden, wenn die o.g. grundsätzlichen Bedingungen zutreffen.
- ⦿ Aus den landeskirchlichen Mitteln zur Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeit können **Ehrenamtlichkeitstage** im Kirchenkreis, in der Region oder Kirchengemeinde finanziell unterstützt werden. Für Ehrenamtlichkeitstage kann ein Zuschuss in der Höhe von 30 Euro pro Teilnehmer*in (insgesamt jedoch max. 2500 Euro pro Antrag) beantragt werden.
- ⦿ Unter dem Titel „**Ehrenamt fördern und stärken**“ können Vorhaben vor Ort gefördert werden, die einen beispielhaften Charakter bezüglich der Ziele, Zielgruppen und Methoden haben und zur Nachahmung ermutigen und anleiten. Für das Vorhaben ist ein klar umrissener zeitlicher Rahmen (Laufzeit von... bis...) benannt. Vorhaben, die Bestandteil eines bereits bestehenden regulären Arbeitsauftrages sind, können grundsätzlich nicht gefördert werden. In Ausnahmefällen ist eine Teilförderung möglich, wenn das Vorhaben anteilig die oben genannten Förderziele verfolgt. Mit der Förderung ist die Verpflichtung zur angemessenen Öffentlichkeitsarbeit und zur Verwendung des Logos der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verbunden. Der/die Förderungsempfänger*in erklärt sich damit einverstanden, dass die geförderten Vorhaben öffentlich (Internet, Publikationen etc.) vorgestellt werden. Der Antrag auf Förderung muss rechtzeitig vor Beginn eines Vorhabens gestellt werden. Die Trägerschaft des Vorhabens soll bei einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem Verein in kirchlicher Trägerschaft oder vergleichbaren Einrichtungen liegen.
- ⦿ **Förderungen von KV-Klausuren mit und ohne Übernachtung:** Generell können Kirchenvorstände für Kirchenvorstandsklausuren einen Zuschuss in Höhe von € 30 pro Übernachtung für jeden/ jede ehrenamtlich Mitarbeitende/n erhalten. KV-Klausuren ohne Übernachtung werden mit 15 Euro pro Person gefördert. Als Anlage zum Antrag erbitten wir eine Teilnehmendenliste sowie ggf. die Anzahl der Übernachtungen/Person an mitarbeiten.agentur@evlka.de.

